

Amts- und Anzeigengeblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich M. 1.50 einschließlich des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstützengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Soja, Unterstützengrün, Wildenthal usw.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pfennige.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Sernsprecher Nr. 110.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

62. Jahrgang.

Nr. 296.

Dienstag, den 21. Dezember

1915.

Ausführungsverordnung

zur Bundesratsverordnung über die **Bereitung von Kuchen** vom 16. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 823).

Auf Grund von § 7 der Bundesratsverordnung wird verordnet:

1.

Die Beschränkungen des Backens von Kuchen, Torten und Makronen nach § 1 Absatz 1, sowie das Verbot der Bereitung der in § 1 Absatz 2 aufgeführten Gemüsmittel wird auf die Herstellung in Haushaltungen ausgedehnt.

2.

Die Herstellung von Stollengebäck bleibt allgemein, auch bei Verwendung anderer Triebmittel als Hefe, verboten.

3.

Weitergehende Anordnungen zur Beschränkung des Kuchenbackens, die früher mit Rücksicht auf die Regelung des Mehlverbrauchs erlassen worden sind, bleiben aufrecht erhalten.

Die Bundesratsverordnung vom 16. Dezember 1915 wird nachstehend zur Kenntnis gebracht.

Dresden, den 18. Dezember 1915.

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung über die **Bereitung von Kuchen.**

Vom 16. Dezember 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

In gewerblichen Betrieben, insbesondere in Bäckereien, Konditoreien, Keks-, Zwieback- und Kuchenfabriken aller Art, in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Stadtlichen und Erfrischungsräumen, sowie in Vereinsräumen dürfen zur Bereitung

1. von Kuchenteig keine Eier oder Eierkonserven und auf 500 Gramm Mehl oder mehrlartige Stoffe nicht mehr als 100 Gramm Fett und 100 Gramm Zucker,
2. von Tortenmasse auf 500 Gramm Mehl oder mehrlartige Stoffe nicht mehr als 150 Gramm Eier oder Eierkonserven, 150 Gramm Fett und 150 Gramm Zucker,
3. von Rohmasse für Makronen auf 500 Gramm Mandeln nicht mehr als 150 Gramm Zucker und von Makronen auf 500 Gramm Rohmasse nicht mehr als 500 Gramm Zucker

verwendet werden. Die Verwendung von Backpulver als Triebmittel ist gestattet, die Verwendung von Hefe ist verboten.

In den im Abs. 1 genannten Betrieben und Räumen dürfen nicht bereitet werden Backwaren in siedendem Fett, Backwaren unter Verwendung von Mohn, Baumkuchen, Creme unter Verwendung von Eiweiß, Fett, Milch oder Sahne jeder Art, Fettstreuigel.

Teige und Massen, die außerhalb der genannten Betriebe und Räume hergestellt sind, dürfen in diesen Betrieben und Räumen nicht ausgebacken werden.

§ 2.

Im Sinne dieser Verordnung gelten alle Backwaren, zu deren Bereitung mehr als 10 Gewichtsteile Zucker auf 90 Gewichtsteile Mehl oder mehrlartige Stoffe verwendet werden, als Kuchen oder Torten.

Als Fett im Sinne dieser Verordnung gelten Butter und Butterschmalz, Margarine, Kunstpfetfett sowie tierische und pflanzliche Fette und Öle aller Art.

§ 3.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Geschäftsräume der dieser Verordnung unterliegenden Personen jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Unternehmer und die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 4.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Oefeswidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 5.

Die Unternehmer haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen auszuhängen.

§ 6.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf Verbrauchervereinigungen Anwendung.

§ 7.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können weitergehende Anordnungen zur Beschränkung der Fett-, Eier- und Zucker Verwendung treffen.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 8.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 1 oder des § 3 Abs. 2 zuwiderhandelt;
2. wer der Vorschrift des § 4 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
3. wer den im § 5 vorgeschriebenen Aushang unterläßt;
4. wer den auf Grund des § 7 Abs. 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 9.

Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 10.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Keks-, Zwieback-, Honig-, Pfeffer- und Lebkuchenfabriken, soweit sie zu Keks, Zwieback, Honig-, Pfeffer-, oder Lebkuchen Getreide oder Mehl verarbeiten, das ihnen von der Reichsgetreidestelle, von den Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung geliefert ist. Sie gelten ferner nicht für Zwieback, der für Rechnung der Heeresverwaltungen, der Marineverwaltung oder der Vereinslazarette der freiwilligen Krankenpflege hergestellt wird.

§ 11.

Die Vorschriften der Verordnung über die Bereitung von Backware in der Fassung vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 204) sowie die Vorschriften in §§ 47 bis 49 der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) bleiben unberührt.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem 18. Dezember 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 16. Dezember 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Delbrück.

I. Das Königl. Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem Kgl. Kriegsministerium und der Inspektion des Kraftfahrwesens genehmigt, daß während der Dauer des Krieges bis auf weiteres für die zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen auch nach der Bundesratsverordnung vom 25. Februar 1915 zugelassenen Kraftwagen anstelle der Summibereifung geeignete Ersatzreifen (z. B. sog. Holzreifen oder Reifen aus Holz, Pappe) verwendet werden können.

II. Zur Vermeidung übermäßiger Abnutzung der Straßenkörper, allzugroßer Belästigung der Straßenanwohner und der sonst die Straßen Benutzenden, sowie von Gefährdungen der Verkehrssicherheit bestimmt die Kreishauptmannschaft hierzu, daß die so bereiften Kraftwagen im Regierungsbezirk, sowohl innerhalb als auch außerhalb geschlossener Ortschaften keinesfalls eine Fahrgeschwindigkeit von 12 km in der Stunde überschreiten dürfen.

III. Unter besonders ungünstigen örtlichen Verhältnissen, z. B. bei engen Straßen und schlechter Beschaffenheit der Pflasterung, insbesondere Vorhandensein von größeren Unebenheiten, Löchern, vorstehenden Steinen und dergl., ist die Fahrgeschwindigkeit noch weiter entsprechend zu erniedrigen.

IV. Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches, eine höhere Strafe verurteilt ist, nach § 21 des Reichsgesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.

W i d a u, am 15. Dezember 1915.

Die Kreishauptmannschaft.

Die Ehefrauen von Kriegsteilnehmern

erhalten einen Teil der **Zuschuhunterstützung** zur Kriegsfamilienunterstützung in bar gewährt. Die Zahlung für den laufenden Monat erfolgt **nur vormittags** am

Mittwoch, den 22. Dezember 1915, für die Empfänger mit Namen **A—M,**

Donnerstag, den 23. " " **N—Z.**

Zu anderer Zeit kann keine Zahlung geleistet werden.

Stadttrat Eibenstock, den 18. Dezember 1915.

Heringsverkauf

findet wiederum

Dienstag, den 21. Dezember 1915, vormittags von 10—12 Uhr im Gemeindeamtsgebäude hier statt.

Mindestabnahme 3 Stück. Preis à Stück 18 Pf. Das Geld ist abgezählt vorzulegen.

Carlsfeld, den 18. Dezember 1915.

Der Gemeindevorstand.

Kleiverteilung.

Dienstag, den 21. Dezember 1915, nachmittag von 1—3 Uhr

sollen noch ca. 8 Ztr. Kleie im Gemeindeamtsgebäude hier zur Verteilung kommen.